

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 26. September 1979

22. Stück

25. Gesetz: Wiener Bezügegesetz; Änderung.

25.

Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Besteht neben dem Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, Hinterbliebenenrente, Versorgungsbezug oder ähnliche Einkünfte nach dem verstorbenen (ehemaligen) Mitglied der Landesregierung, so gebührt der Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 nur in dem Ausmaß, um das die Summe dieser neben dem Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 gebührenden Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Die Einkommensgrenze beträgt für die Witwe 60 v. H., für die Halbweise 12 v. H. und für die Vollweise 30 v. H. des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2. Einkünfte auf Grund einer freiwilligen Versicherung, Weiter- oder Höherversicherung sowie Hilflosenzuschüsse und ähnliche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Für die Vergleichsrechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.“

2. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 der Bezug gemäß § 24 Abs. 1 tritt.“

3. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 1 500 S.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu Kommissionen herangezogen wird, zur Abgeltung

des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 255 S. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt diese Entschädigung nicht.

(3) Dem Klubobmann (§ 61 a der Wiener Stadtverfassung) gebührt zum Bezug eine monatliche Zulage in der Höhe der zweifachen Entschädigung gemäß Abs. 2.

(4) Der Bezug gemäß Abs. 1 und die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändern sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausmaß wie der Bezug eines Mitgliedes des Landtages. Sich hierbei ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.“

4. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und 5, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 sowie die Geldleistungen gemäß § 2, § 12 und § 22 Abs. 2 gebühren für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Meldung gemäß § 16 a oder § 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister einlangt.“

5. Im § 35 Abs. 4 haben die Worte „mit Ausnahme des im § 30 Abs. 1 angeführten Mitgliedes“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

Erhältlich im Drucksortenvorlag der Stadthauptkassa, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2'50 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei